

Informationsblatt für Kunden mit Rehabilitationsverordnung

Der ärztlich verordnete Rehabilitationssport ist eine längerfristig angelegte Maßnahme, mit der durch gezieltes Training unter Anleitung von speziell ausgebildeten Fachkräften ein vom Arzt formuliertes Rehabilitationsziel erreicht werden soll. Dies kann nur bei regelmäßiger Teilnahme gelingen. Unterbrechungen bzw. Fehltermine sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen belegt werden. Bei unregelmäßiger Teilnahme bzw. nicht begründeten Fehlterminen sind wir von den Kostenträgern angehalten, den Rehasport abzubrechen und den Kostenträger über den Abbruch zu informieren. Bitte richten Sie sich also unbedingt auf Ihre Kurszeit/en ein und nehmen Sie regelmäßig teil. Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports und ist kein Ersatz für medizinisch indizierte (Physio-) Therapie. Bei akuten Schmerzzuständen und/oder Problemen bitten wir Sie in Ihrem eigenen Interesse um Rücksprache mit Ihrem Haus- bzw. Facharzt.

Die Rehasportverordnung umfasst im Regelfall 50 Übungseinheiten in max. 18 Monaten (bei besonderen Indikationen 120 Übungseinheiten in 36 Monaten). Eine Übungsveranstaltung dauert i.d.R. 45 Minuten, die Gruppengröße beträgt max. 15 Teilnehmer. Die Anzahl der Termine sowie die Gültigkeitsdauer sind auf der Verordnung vermerkt. Die ärztlich empfohlene Anzahl der wöchentlichen Übungsveranstaltungen ist nach Möglichkeit einzuhalten. Eine u.U. notwendige Unterschreitung dieser Empfehlung ist i.d.R. unproblematisch. Bei einer gewünschten Überschreitung der empfohlenen Anzahl ist eine vorherige Rücksprache mit dem Arzt sowie der Krankenkasse notwendig. Wenn Sie die 50 Termine vor Ablauf der 18 Monate abgeleistet haben (oder entsprechend 120 Termine vor Ablauf der 36 Monate), besteht darüber hinaus kein weiterer Anspruch auf Kostenbeteiligung durch Ihre Krankenkasse. Sollten Sie innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht alle 50 (bzw. 120) Termine wahrgenommen haben, verfällt Ihr Anspruch auf eine Kostenbeteiligung für die verbleibenden Termine. Bitte achten Sie selbst darauf, wann Ihre Verordnung abgeleistet ist und informieren uns rechtzeitig (spätestens bis 4 Wochen vor Ablauftermin), ob Sie weiterhin an dem Kurs/den Kursen teilnehmen möchten. Andernfalls wird der Kursplatz jeweils anderweitig neu vergeben.

Die Durchführung der Rehasportverordnung wird über eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Teilnehmer und dem Verein ProReha aktiv Hamburg geregelt. Es besteht für Sie keine Verpflichtung einer Beitragszahlung, um Rehabilitationssport durchzuführen.

Eine Übersicht über die anerkannten Rehasportkurse inkl. Kursbeschreibung und Kurszeiten liegt in der Trainingsstätte des Vereins im Reha-Zentrum im Hammonia Bad (kurz: RZH) aus. Für die Teilnahme an den Rehasportkursen melden Sie sich bitte am Empfang an. Sofern die Kapazität des jeweiligen Kurses dies erlaubt, reservieren wir dann den/die gewünschten Termin/e für Sie für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Rehasportverordnung bzw. bis zum Erreichen der 50 (ggf. 120) Termine. Sollte der gewünschte Kurstermin bzw. die gewünschten Kurstermine nicht verfügbar sein, setzen wir Sie auf Wunsch gern auf unsere Warteliste.

Gerätetraining ist vom Rehabilitationssport nach Vorgabe der Kostenträger grundsätzlich ausgeschlossen.

Durch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der RZH Reha-Zentrum im Hammonia Bad GmbH besteht jedoch die Möglichkeit, ergänzend zu der Teilnahme an den Rehasport-Übungsveranstaltungen die Trainingsfläche des Reha-Zentrums zu nutzen und dort nach vorheriger individueller Trainingsplanerstellung frei zu trainieren. Der Monatsbeitrag für das entsprechende Trainingsmodul „MTT Flat“ beträgt 35 €. Im Rahmen der individuellen Trainingsplanerstellung fällt ggf. eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 55 € an. Diese vergünstigten Konditionen gelten nur für die Laufzeit der Rehasportverordnung in der Trainingsstätte Reha-Zentrum im Hammonia Bad.

Die abgeleiteten Rehasporttermine rechnet der Verein direkt mit dem Kostenträger ab. Die von dem Kostenträger geleistete Vergütung für die betreuten Rehasport-Übungseinheiten verbleibt unabhängig von einer freiwilligen Beitragszahlung im Rahmen der Zusatzvereinbarung beim Verein. Die im Rahmen der Zusatzvereinbarung geleisteten freiwilligen Beiträge werden von dem Kostenträger nicht erstattet.

Da wir von den Krankenkassen ausschließlich für die Termine, an denen Sie tatsächlich am Rehasport teilnehmen, eine Kostenerstattung erhalten, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre Teilnahme mit Unterschrift und Datum entsprechend dokumentieren. Die Teilnahmelisten werden vom Rehasport-Übungsleiter geführt. Die Teilnehmer sind jedoch dafür verantwortlich, sich bei der jeweiligen Rehasport-Übungseinheit eigeninitiativ beim Übungsleiter zu melden, um ihre Unterschrift abzugeben. Vor Einreichen der Abrechnungsunterlagen bei dem Kostenträger werden die Termine auf der Teilnahmeliste mit den elektronisch erfassten Anwesenheitszeiten abgeglichen, da der ProReha aktiv Hamburg e. V. bezüglich der in Anspruch genommenen Kurstermine des Teilnehmers gegenüber dem Kostenträger in der Bestätigungspflicht ist. Bei vorliegenden Differenzen bzw. fehlenden Unterschriften trotz nachweislich erbrachter Leistung, behält sich der ProReha aktiv Hamburg e. V. das Recht vor, Ihnen ggf. die gegenüber dem Kostenträger nicht abrechenbaren Termine privat in Rechnung zu stellen.

Da wir im Rahmen der bestehenden Reservierung keine Möglichkeit haben, Fehlzeiten durch Alternativbelegungen auszugleichen, behalten wir uns zudem vor, für jeden nicht wahrgenommenen Termin eine private Ausfallrechnung bis zur Höhe des jeweils gültigen Vergütungssatzes durch den Kostenträger (bei der GKV zurzeit zwischen € 5,-/5,25) zu stellen. Davon ausgenommen sind angekündigte krankheitsbedingte Fehlzeiten, die unverzüglich mit einem ärztlichen Attest belegt werden können, sowie zuvor angekündigter Urlaub, der in Länge und Umfang dem gesetzlichen Arbeitnehmeranspruch gleicht. Jeder Kurstermin, der ohne Absage nicht wahrgenommen wird, gilt als unentschuldig.

Bei einer längerfristigen Erkrankung/Abwesenheit sowie bei einer unregelmäßigen Teilnahme bzw. wiederholtem unentschuldigtem Fehlen sind wir verpflichtet, die Gruppenplatzreservierung wieder aufzuheben und den Kursplatz Kunden auf der Warteliste anzubieten.

Wir bitten um Verständnis, dass wir für den Start von neuen Rehasportkursen eine Mindestteilnehmerzahl von 7 Teilnehmern pro Kurs benötigen. Bei sich wiederholender Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl behalten wir uns zudem vor, den Kurs (ggf. vorübergehend) einzustellen.

Eine Teilnahme an den Rehasportkursen ist auch ohne ärztliche Rehasportverordnung möglich. Nach Ablauf Ihrer Rehasportverordnung haben Sie die Möglichkeit, gegen Entrichtung eines Monatsbeitrages weiterhin an den Rehasportkursen teilzunehmen. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Rehasportmaßnahme begrüßen auch die Kostenträger eine eigenverantwortliche Fortführung der Aktivität. Bitte sprechen Sie uns rechtzeitig vorher an – wir beraten Sie gern. Sollte uns kein Fortführungswunsch Ihrerseits vorliegen, endet die Teilnahme nach Ablauf der Verordnungsdauer bzw. nach Absolvierung der verordneten Einheiten ohne Kündigungsfrist.

Bitte beachten Sie, dass die Zusatzvereinbarung über das freie Training im Reha-Zentrum nicht automatisch mit Ablauf der Verordnung endet. Wenn Sie demnach nach Ablauf der Rehasportverordnung nicht weiter auf der Trainingsfläche des Reha-Zentrums frei trainieren möchten, müssen Sie die Zusatzvereinbarung mit dem Reha-Zentrum kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.

Wenn Sie sich dazu entschließen, das freie Gerätetraining auch nach Ablauf der Rehasportverordnung im RZH fortzusetzen und keine Kündigung bei uns einget, wird im Folgemonat Ihres letzten Rehasporttermins automatisch der Monatsbeitrag im Trainingsmodul „MTT Flat“ angepasst. Auch bei vorzeitigem Abbruch der Rehasportmaßnahme – gleich von welcher Seite ausgehend – erfolgt die Übernahme in das entsprechende Trainingsmodul, sofern die Zusatzvereinbarung nicht gekündigt wird.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gern an.